



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7113

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Herrn Marzillier

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 18. Mai 2020

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - Band 20-21

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER EU-Direktive 2015/1998, Anlage 4, Nr. 4.1.1.10 [#185752]

BEZUG Ihr Antrag vom 30. April 2020



mit E-Mail vom 30. April 2020 baten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes um Übersendung aller Unterlagen bezüglich der EU-Direktive 2015/1998, Anlage 4, Nr. 4.1.1.10.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Der Bekanntgabe der beantragten Informationen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen ausgeschlossen, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Die von Ihnen erbetenen Unterlagen sind allesamt aufgrund ihrer enthaltenen detaillierten Maßnahmen für die Durchführung von Luftsicherheitsaufgaben sowie sensiblen Sicherheitsmaßnahmen als Verschlussache "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGERBAUCH-" eingestuft. Eine Einstufung von Dokumenten als "VS-NfD" erfolgt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



kann. Die entsprechenden Unterlagen legen in ihrer Gesamtheit Dienst-, Arbeits- und einsatztaktische sowie technische und organisatorische Verhältnisse der Bundespolizei offen. Die Gefährdungen, Schäden oder Nachteile, die bei der Bekanntgabe der Informationen bestünden, sind offensichtlich. Somit ist die materielle Richtigkeit der Einstufung unterlegt, wie dies die Rechtsprechung fordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009, AZ.: 7 C 21/08).

Nach § 4 VSA dürfen nur Personen Kenntnis hiervon erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von der Verschlussache Kenntnis haben müssen.

Diese Einstufung wird aktuell bestätigt.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzung führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes (vgl. § 7 Abs. 2 IFG).

Die begehrten Unterlagen geben aufgrund der Auswahl und der Wichtigkeit des Inhaltes in ihrer strukturierten Zusammenstellung einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805).

Dennoch erlaube ich mir, Ihr Interesse vorausgesetzt, Sie an den für die Öffentlichkeit zugänglichen Auskünften teilhaben zu lassen.

Der Internetauftritt der Bundespolizei bietet einen Gesamtüberblick über das Thema Luftsicherheit und in der Rubrik „Sicher Reisen“ finden Sie aktuelle Hinweise zur Luftsicherheitskontrolle aufgrund von COVID-19. Weiterhin, wird in der Mitarbeiterzeitschrift BUNDESPOLIZEI kompakt (Ausgabe 3/2019) das Thema Luftsicherheit, darunter auch ein Artikel über Sicherheitsscanner, ausführlich beleuchtet.

Weblinks:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/05Kompakt/Ab-03_2019/2019/03/uebersicht.html?nn=6921798

[2019/2019/03/uebersicht.html?nn=6921798](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/05Kompakt/Ab-03_2019/2019/03/uebersicht.html?nn=6921798)

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Home/home_node.html

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lutz